



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster vom 13. Dezember 2022

Aufgrund § 131 in Verbindung mit §§ 3 Abs.1, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. I, Nr. 18 S. 6) und aufgrund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 36) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster

Die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster vom 6. März 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 5 vom 14. März 2018) wird wie folgt geändert:

Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf den Gebühren- und Auslagentarif zur allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster.

1. → In der Tarifstelle 1. 4 werden nach dem Wort „entstehen“ die Worte „wird eine“ und nach dem Wort „Zeitaufwand“ die Worte „erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird,“ gestrichen. Die Gebühr i. H. v. „11,00 Euro“ wird durch „12,50 Euro“ ersetzt.

2.	Die Tarifstellen 2. 1. 1 bis 2. 3 werden wie folgt neu gefasst:					
2. 1. 1	Weißes und farbiges Papier					
	DIN A4	s/w	0,04 Euro	DIN A3	s/w	0,08 Euro
		bunt	0,10 Euro		bunt	0,20 Euro
	Zuschlag für starkes Papier (ab 160 g)					0,04 Euro
2. 1. 2	Marmoriertes Papier					
	DIN A4	s/w	0,30 Euro		bunt	0,35 Euro
	Zuschlag für starkes Papier (ab 160 g)					0,15 Euro
2. 2	Plankopien					
	DIN A2		Normalpapier		Outdoor Blue-Back	
	DIN A1		5,50 Euro		8,90 Euro	
	DIN A0		6,50 Euro		10,60 Euro	
	DIN A0		7,80 Euro		13,00 Euro	
2. 3	Laminierfolien					
	DIN A4	je 0,85 Euro				
	DIN A3	je 1,00 Euro				

- In der Tarifstelle 3. 10 werden nach dem Wort „Rechtsbe-helfen.“ die Worte „Die Gebühr wird nach der aufgebracht-ten Zeit erhoben und beträgt“ gestrichen und die Worte „Gebühr nach dem Zeitaufwand“ eingefügt. Die Gebühr i. H. v. „11,00 Euro“ wird durch „12,50 Euro“ ersetzt.
- In der Tarifstelle 4. 2 werden die Worte „Die Gebührenerhe-bung erfolgt im Einzelnen entsprechend der Bearbeitungs-zeit und beträgt“ gestrichen und durch die Worte „Gebühr nach dem Zeitaufwand (Bearbeitungszeit)“ ersetzt. Die Ge-bühr i. H. v. „11,00 Euro“ wird durch „12,50 Euro“ ersetzt.
- In der Tarifstelle 4. 3 werden die Worte „Die Gebühr wird nach der Bearbeitungszeit erwoben und beträgt“ gestri-chen und durch die Worte „Gebühr nach dem Zeitaufwand (Bearbeitungszeit)“ ersetzt. Die Gebühr i. H. v. „11,00 Euro“ wird durch „12,50 Euro“ ersetzt.
- In der Tarifstelle 7. b) wird die Gebühr i. H. v. „60 Euro“ durch die Gebühr i. H. v. „64 Euro“ ersetzt.
- In der Tarifstelle 8. 1. 1 wird die Gebühr i. H. v. „50,00 Euro“ durch die Gebühr i. H. v. „62,50 Euro“ ersetzt.
- In der Tarifstelle 8. 1. 2 wird die Gebühr i. H. v. „80 Euro“ durch die Gebühr i. H. v. „100 Euro“ ersetzt.
- In der Tarifstelle 8. 2 wird nach der Gesetzesangabe „§ 24 Abs. 9 BbgStrG“ das Wort „sowie“ eingefügt. Die Gebühr i. H. v. „80 Euro“ wird durch die Gebühr i. H. v. „100 Euro“ ersetzt.
- In der Tarifstelle 9. werden nach dem Wort „Amtshandlun-gen“ die Worte „im Gesundheitsamt“ gestrichen und die Worte „des Gesundheitsamtes“ eingefügt.
- In der Tarifstelle 9. 1 wird die Gebühr i. H. v. „40 Euro“ durch die Gebühr i. H. v. „41 Euro“ ersetzt.
- In der Tarifstelle 9. 2 wird die Gebühr i. H. v. „90 Euro“ durch die Gebühr i. H. v. „94 Euro“ ersetzt.
- In der Tarifstelle 9. 3 wird die Gebühr i. H. v. „63 Euro“ durch die Gebühr i. H. v. „65 Euro“ ersetzt.
- In der Tarifstelle 9. 4 wird die Gebühr i. H. v. „42 Euro“ durch die Gebühr i. H. v. „44 Euro“ ersetzt.
- In der Tarifstelle 9. 5 wird die Gebühr i. H. v. „27 Euro“ durch die Gebühr i. H. v. „28 Euro“ ersetzt.
- In der Tarifstelle 9. 6 wird die Gebühr i. H. v. „14 Euro“ durch die Gebühr i. H. v. „15 Euro“ ersetzt.
- In der Tarifstelle 9. 8 wird die Gebühr i. H. v. „70 Euro“ durch die Gebühr i. H. v. „74 Euro“ ersetzt.
- Die Tarifstelle 9. 10 wird neu gefasst:
9. 10 „Bescheinigung zum Masernschutz – Kontrolle Impf-ausweis 31 Euro“
- Nach der Tarifstelle 9. 10 wird die neue Tarifstelle 9.11 ein-gefügt:
9. 11 „Bescheinigung zum Masernschutz – Antikörper-nachweis 32 Euro“

Die bisherigen Tarifstellen 9. 11 bis 9. 14 werden neu die Tarifstellen 9. 12 bis 9. 15.

20. In der Tarifstelle 9. 13 wird die Gebühr i. H. v. „27 Euro“ durch die Gebühr i. H. v. „28 Euro“ ersetzt.
21. In der Tarifstelle 9. 14 werden nach dem Wort „Ausführungen“ die Worte „nach Aufwand“ gestrichen und die Worte „Gebühr nach dem Zeitaufwand“ eingefügt.
22. In der Tarifstelle 9. 14. 1 wird das Wort „Untersuchung“ durch das Wort „Untersuchungen“ ersetzt. Die Gebühr i. H. v. „77 Euro“ wird durch „80 Euro“, die Gebühr i. H. v. „46 Euro“ wird durch „48,00 Euro“ ersetzt.
23. In der Tarifstelle 9.14.2 werden nach dem Wort „Kassierung“) die Worte „je Stunde“ eingefügt.
Die Gebühr i. H. v. „46 Euro“ wird durch „48 Euro“ ersetzt.
24. In der Tarifstelle 9.15 wird die Gebühr i. H. v. „63 Euro“ durch die Gebühr i. H. v. „65 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Herzberg (Elster), 13. Dezember 2022

Christian Jaschinski
Landrat

Veröffentlichung der in der Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 12.12.2022 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. Wahl des Ersten Beigeordneten des Land-
BV-571/2022 kreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag wählt Roland Neumann zum Ersten Beigeordneten des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. Ausschreibung der Stelle einer/eines Beige-
BV-573/2022 ordneten

Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem Ausschreibungstext für die Stelle einer/eines Beigeordneten zu.

Beschluss Nr. Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreis-
BV-519/2022 tages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2023

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2023.

Beschluss Nr. Genehmigung einer überplanmäßigen Aus-
BV-568/2022 zahlung zur Bewältigung der Afrikanischen Schweinepest

Beschluss:

Der Kreistag genehmigt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 2.000.000 Euro zur Bewältigung der Afrikanischen Schweinepest. Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch zusätzliche Einzahlungen gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Erstattung der Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest vom 17.12.2021.

Beschluss Nr. Verlängerung der Übergangsregelung nach
BV-574/2022 § 27 Abs. 22 und 22 a zur Umsetzung des
§ 2 b UStG

Beschluss:

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage der am 29.11.2016 durch den Landkreis Elbe-Elster gegenüber dem Finanzamt Calau abgegebenen Optionserklärung (BV-362/2016 vom 10.10.2016) die Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2 b UStG nach § 27 Abs. 22 und 22 a UStG bis zum 31.12.2024 vorbehaltlich der entsprechenden gesetzlichen Änderung.

**Beschluss Nr. Erste Satzung zur Änderung der Allge-
BV-570/2022 meinen Gebührensatzung des Landkreises El-
be-Elster**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster.
Siehe gesonderte Bekanntmachung.

Beschluss Nr. Gebührensatzung des Eigenbetriebes Ret-
BV-564/2022 tungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2023

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungstransport und qualifizierten Krankentransport für das Wirtschaftsjahr 2023.
Siehe gesonderte Bekanntmachung.

Beschluss Nr. Entgeltordnung des Landkreises Elbe-El-
**BV-558/2022 ster für Einträge im Einkaufsratgeber „Regi-
onal Einkaufen im Elbe-Elster-Land“**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 64 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für Einträge im Einkaufsratgeber.
Siehe gesonderte Bekanntmachung.

Beschluss Nr. Geprüfter Jahresabschluss 2021 des Eigen-
BV-554/2022 betriebes Kreisstraßenmeisterei

Beschluss:

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 86.077,65 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei für das Wirtschaftsjahr 2021.

Siehe gesonderte Bekanntmachung.

Beschluss Nr. Geprüfter Jahresabschluss 2021 Eigenbe-
BV-561/2022 trieb Rettungsdienst

Beschluss:

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 73.107,71 € wird auf neue Rechnungen vorgetragen.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2021.

Siehe gesonderte Bekanntmachung.

Beschluss Nr. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Ret-
BV-563/2022 tungsdienst 2023

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2023.

**Beschluss Nr. Kapazitätsänderung am Jugendwohnheim
BV-544/2022 Elbe-Elster****Beschluss:**

1. Der Kreistag beschließt, die aktualisierten Konzepte, 1) Inobhutnahme/Clearing und 2) Betreutes Wohnen/ Wohngruppe, des Jugendwohnheimes Elbe-Elster in Elsterwerda zur Kapazitätserhöhung.
2. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung zur Beantragung einer neuen Betriebserlaubnis, entsprechend des neuen Kapazitätsrahmens aus den Konzepten.

**Beschluss Nr. Jugendförderplan 2023 bis 2024
BV-547/2022****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt - vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltsplanes für die Jahre 2023 und 2024 - den Jugendförderplan 2023/2024 gemäß § 24 Abs. 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) des Landes Brandenburg.

**Beschluss Nr. Aufstellung des Integrierten Regionalplans
BV-576/2022 Lausitz-Spreewald, vertiefende Untersuchung der Wirkungen auf die Umwelt aus planerischen Festsetzungen zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe****Beschluss:**

Der Landrat wird beauftragt darauf hinzuwirken, dass im Zuge der Erstellung des Integrierten Regionalplans Lausitz-Spreewald die planerischen Festsetzungen zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe einer vertiefenden Untersuchung in Bezug auf ihre Umweltwirkung unterzogen werden.

**Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfes
der Haushaltssatzung des Landkreises
Elbe-Elster für die Haushaltsjahre 2023
und 2024**

Gemäß § 129 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), wird hiermit bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster, nebst Haushaltsplan und Anlagen, für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der vom Kämmerer am 05.12.2022 aufgestellt und vom Landrat am 05.12.2022 festgestellt wurde, im Finanzverwaltungsamt (Zimmer 218/219) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg, in der Zeit vom 02. Januar 2023 bis einschließlich 10. Januar 2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Dienststunden sind:

- montags bis freitags (werktags) von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
- zusätzlich dienstags und donnerstags (werktags) von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Nach vorheriger Terminvereinbarung kann der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen an diesen Tagen auch außerhalb der vorgenannten Uhrzeiten eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können kreisangehörige Gemeinden sowie die Verbandsgemeinde Liebenwerda sowie deren Ortsgemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind beim

Landkreis Elbe-Elster
Der Landrat
Ludwig-Jahn-Str. 2
04916 Herzberg

zu erheben.

Über Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Herzberg, den 15.12.2022

Christian Jaschinski
Landrat

Bekanntmachung**Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2021
des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss Nr. BV-554/2022)

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 86.077,65 Euro wird auf neue Rechnungen vorgetragen.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung der Kreisstraßenmeisterei für das Wirtschaftsjahr 2021.

Der Beschluss des Kreistages über den geprüften Jahresabschluss wird hiermit gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Beteiligungscontrolling (Zimmer E/014) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg, vom 09.01.2023 bis zum 23.01.2023 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Herzberg, den 13.12.2022

Christian Jaschinski
Landrat

Bekanntmachung**Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2021
des Eigenbetriebes Rettungsdienst**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss Nr. BV-561/2022)

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Rettungsdienst fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 73.107,71 Euro wird auf neue Rechnungen vorgetragen.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2021.

Der Beschluss des Kreistages über den geprüften Jahresabschluss wird hiermit gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Beteiligungscontrolling (Zimmer E/014) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg, vom 09.01.2023 bis zum 21.01.2023 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Herzberg, den 13.12.2022

Christian Jaschinski
Landrat

Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für Einträge im Einkaufsratgeber „Regional Einkaufen im Elbe-Elster-Land“

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 64 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 die folgende Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für die Broschüre/den Einkaufsratgeber Regionaleinkäufer des Landkreises Elbe-Elster beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Entgeltordnung

Der Landkreis Elbe-Elster (im Folgenden auch: Landkreis) erstellt eine Broschüre „Regional einkaufen im Elbe-Elster-Land“. Die Broschüre (Einkaufsratgeber) wird vom Landkreis herausgegeben und verbreitet. Eine digitale Variante des Einkaufsratgebers wird auf der Webseite www.reegional.de veröffentlicht.

Mit dieser Broschüre wird die Vielfalt der im Landkreis vorhandenen Angebote in den Bereichen landwirtschaftliche Direktvermarktung, handwerkliche Ernährungswirtschaft, regionaltypisches Handwerk und exklusiver regionale Erzeugnisse aufgezeigt. Sie dient der Förderung regionaler Wertschöpfungsketten.

Im Ratgeber können sich präsentieren:

- Direktvermarktungsbetriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus, der Fischerei und der Forstwirtschaft;
- Betriebe der Ernährungswirtschaft, die Produkte aus und mit Rohstoffen aus der Region herstellen;
- Handwerksbetriebe, die in ihrer Tätigkeit im besonderen Maße ländliche Traditionen erhalten, sowie Unternehmen und Akteure, die die Region mit exklusiven Angeboten bereichern und/oder den Auf- und Ausbau regionaler Wertschöpfungspartnerschaften unterstützen.

§ 2

Entgelte

Der Landkreis Elbe-Elster erhebt zur Deckung der durch die Erstellung und Verbreitung des Einkaufsratgebers entstehenden Kosten Entgelte. Die Höhe der Entgelte deckt einen Anteil der mit der Herstellung anfallenden Leistungskosten.

Die Entgelte werden von wirtschaftlich tätigen Unternehmen und Einrichtungen erhoben, die sich im Einkaufsratgeber präsentieren (Entgeltschuldner).

Die Entgeltpflicht entsteht durch die Anmeldung für einen Unternehmenseintrag in dem im jeweiligen Jahr herausgegebenen Einkaufsratgeber für regionale Produkte im Elbe-Elster-Land, aufgrund der Veröffentlichung und Herausgabe des vorgenannten Ratgebers durch den Landkreis.

Die Einträge unterliegen einer vom Landkreis vorgegebenen Designvorlage mit Text- und Bildanteil.

§ 3

Entgeltbemessung

Unternehmenseinträge sind im Innenteil der Broschüre einseitig im Format 21 x 21 cm oder doppelseitig 2 x im Format 21 x 21 cm möglich.

Für einen einseitigen Eintrag im Format 21 x 21 cm wird ein Entgelt von 80,- € erhoben.

Für einen doppelseitigen Eintrag 2 x 21 x 21 cm wird ein Entgelt von 150,- € erhoben.

§ 4

Abrechnung und Fälligkeit

Die Abrechnung erfolgt per Rechnungslegung entsprechend der in § 3 geregelten Entgeltbemessung mit der Druckfreigabe der Broschüre.

Die Forderung wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig und ist beim Landkreis Elbe-Elster zu begleichen auf das in der Rechnung angegebene Konto des Landkreises unter Angabe des Verwendungszwecks.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Entgeltordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster mit Wirkung ab dem 22. Dezember 2022 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 13. Dezember 2022

Christian Jaschinski
Landrat

Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 12. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07.[Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21.[Nr.21]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S.186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, (Nr.42), S.11) i.V.m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19. [Nr.36]), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung vom 12.12.2022 mit Beschluss Nr. BV 564/2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Regionalleitstelle Lausitz in Cottbus und die Rettungswachen in Bad Liebenwerda, Doberlug-Kirchhain, Elsterwerda, Finsterwalde, Großthiemig, Herzberg, Oppelhain, Schönewalde, Sonnewalde, Uebigau, Weinberge und Werchau samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster.

(3) Die Gebühren entstehen

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG oder
3. bei Beurteilen des Gesundheitszustandes durch einen Notfallsanitäter/Rettungsassistenten zum Erkennen einer vitalen Bedrohung um gegebenenfalls einen Notarzt, weiteres Personal, weitere Rettungsmittel oder sonstige ärztliche Hilfe nachzufordern bzw. erforderlichen Maßnahmen umzusetzen,
4. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 dieser Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge,
5. im Falle einer Tragehilfe,
6. für Dritte, welche eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben haben.

§ 2**Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

(1) Die Gebühr wird für die

1. Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes und/oder
2. Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme
 - a) eines Rettungswagens für die Notfallrettung 1.001,40 €
 - b) eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung 1.001,40 €
 - c) eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges 364,20 €
 - d) eines Notarztes 328,00 €
 - e) eines Notarztwagens (a + d) 1.329,40 €
 - f) eines Krankentransportwagens für den Krankentransport 255,80 €
 - g) eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport 255,80 €
 - h) eines Rettungsmittels zur Tragehilfe 255,80 €
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
 - je angefangenem Kilometer 0,59 €

(3) Außerdem werden von dem Gebührenschuldner die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten, die die Feuerwehren gemäß § 44 Abs. 2 BbgBKG für ihren Einsatz auf der Grundlage von §1 Abs.2 BbgRettG in Verbindung mit §3 Abs.3 BbgBKG dem Träger des Rettungsdienstes (Aufgabenträger) in Rechnung stellen, erhoben.

§ 3**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist:

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation oder
3. der von einem Notfallsanitäter/Rettungsassistent beurteilte Patient,
4. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch)
5. derjenige, der die Tragehilfe in Anspruch nahm.

§ 4**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 06. Dezember 2021 außer Kraft.

Herzberg, den 12. Dezember 2022

Christian Jaschinski
Landrat

Sitzungsplan für den Zeitraum**1. Januar bis 31. Januar 2023**

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

10. Januar 2023 außerplanmäßige Werksausschuss
Kreisstraßenmeisterei

Ort: BT Elsterwerda der Kreisstraßenmeisterei,
Dresdner Straße 13, 04910 Elsterwerda

Beginn: 16:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Aktuelles & Kreistag/Kreistag Elbe-Elster/Kalender.

**Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster
als allgemeine untere Landesbehörde**

**9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda**

Auf der Grundlage der §§ 13, 18 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda am **13.12.2022** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 11.12.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1/2013 vom 23.01.2013, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 09.12.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 24/2021 vom 15.12.2021, wird wie folgt ergänzt:

1.

Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 wird die Aufteilung der Verbandsumlage für das Jahr 2023 für den Betriebskostenfehlbedarf für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung aktualisiert.

2.

Die aktualisierte Anlage ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsterwerda, den 13.12.2022


Hauptvogel
Verbandsvorsteher



Anlage zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 11.12.2012 gemäß 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 13.12.2022

Aufteilung der Verbandsumlage 2023 für den Betriebskostenfehlbedarf nach § 10 Verbandssatzung des WAV Elsterwerda

1. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfs 2023 - Trinkwasser gemäß § 10 Abs. 3

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Trinkwasserverbrauch* Jahr 2021 m³	Anteil der Gemeinde an Jahresmenge Trinkwasserverbrauch des Verbandes %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Trinkwasserverbrauch %	Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.12.2021	Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des Verbandes %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner %	Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehl- bedarf Trinkwasser %
1. Bad Liebenwerda***	340.772	24,668	12,334	7.886	32,553	16,277	28,811
2. Elsterwerda	684.557	49,554	24,777	7.928	32,727	16,363	41,140
3. Röderland	148.768	10,768	5,385	3.863	15,946	7,974	13,369
4. Plessa	131.822	9,542	4,771	2.588	10,683	5,342	10,113
5. Hohenleipisch	75.523	5,467	2,734	1.960	8,091	4,045	6,779
Summe	1.381.432	100,00	50,00	24.225	100,00	50,00	100,00

*** Bad Liebenwerda ohne OT Theisa, Massdorf, Lausitz, Möglenz

2. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfs 2023 - Abwasser gemäß § 10 Abs. 4

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Schmutzwasser- menge Jahr 2021 m³	Fäkalien- menge (Fw + Fs) Jahr 2021 m³	Abwassermenge gesamt Jahr 2021 m³ (Summe aus Spalte 2+3)	Anteil der Gemeinde an Jahresmenge Abwassermenge %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Abwassermenge %	Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.12.2021 ¹⁾	Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des Verbandes %	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner %	Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehl- bedarf Abwasser %
1. Bad Liebenwerda	334.964	4.000	338.964	28,567%	14,284%	8.799	35,003%	17,502%	31,786%
2. Elsterwerda	603.170	923	604.093	50,912%	25,456%	7.928	31,538%	15,769%	41,225%
3. Röderland	105.991	780	106.771	8,999%	4,499%	3.863	15,367%	7,684%	12,183%
4. Plessa	77.712	458	78.170	6,588%	3,294%	2.588	10,295%	5,147%	8,441%
5. Hohenleipisch	58.391	150	58.541	4,934%	2,467%	1.960	7,797%	3,898%	6,365%
Summe	1.180.228	6.311	1.186.539	100,000%	50,000%	25.138	100,000%	50,000%	100,00%

* Mengenangaben entsprechend dem Kundenverbrauch des eigenen Verbandsgebietes ohne Fremdverkauf bzw. Fremdeinleitung

** Fw = Fäkalwasser

**** Bad Liebenwerda ohne OT Massdorf

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachungen des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Sitz in Hauptstr. 5, 04924 Winkel

I. Beschlüsse

In der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ am 08.12.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 03/2022 - öffentlich

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2021 auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2021, erstellt durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner GmbH aus Lutherstadt Wittenberg. Der Jahresabschluss wird festgestellt. Der Jahresgewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 14.470,55 € ist in die Allgemeine Rücklage einzustellen. Der Jahresverlust im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 123.236,44 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss 04/2022 - öffentlich

Die Verbandsversammlung entlastet den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher Delf Gerlach für das Wirtschaftsjahr 2021.

Beschluss 05/2022 - öffentlich

Die Verbandsversammlung nimmt die Gebührenkalkulation Trinkwasser/Schmutzwasser für die Jahre 2023/2024 des Wasserverbandes „Kleine Elster“ zur Kenntnis.

Beschluss 06/2022 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2023 mit den Anlagen.

Beschluss 07/2022 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung im Gebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“ - Trinkwassergebührensatzung.

Beschluss 08/2022 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“ - Schmutzwassergebührensatzung.

Beschluss 09/2022 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe der Abfuhr von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 an die Firma Entsorgungs-GmbH Luckau.

Beschluss 10/2022 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkalienatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ - Fäkaliengebührensatzung.

Beschluss 11/2022 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die Beauftragung zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2022 an das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Dr. Dornbach & Partner GmbH in Lutherstadt Wittenberg.

Delf Gerlach
Verbandsvorsteher

II. Jahresabschluss 2021 des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ hat in ihrer Sitzung am 08.12.2022 den folgenden Beschluss Nr. 03/2022 gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2021 auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2021 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner GmbH aus Lutherstadt Wittenberg. Der Jahresabschluss wird festgestellt.

Der Jahresgewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 14.470,55 € ist in die Allgemeine Rücklage einzustellen. Der Jahresverlust im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 123.236,44 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der ehrenamtlichen Verbandsvorsteher Delf Gerlach wurde mit Beschluss 04/2022 für das Wirtschaftsjahr 2021 entlastet.

Die Gesamtbilanz wird zum 31.12.2021 in Höhe von 13.879.505,24 € ausgewiesen.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ über den geprüften Jahresabschluss 2021 wird hiermit gemäß § 33 Eigenbetriebsverordnung (EigV) bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 liegt im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, bis zum 31.01.2023 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Delf Gerlach
Verbandsvorsteher

III. Wirtschaftsplan 2023 des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung, hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 08.12.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.433.438 €
die Aufwendungen	1.531.600 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-98.162 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelauffluss aus laufender Geschäftstätigkeit	483.828 €
Mittelzufluss/Mittelauffluss aus Investitionstätigkeit	-440.700 €
Mittelzufluss/Mittelauffluss aus der Finanzierungstätigkeit	-44.100 €

2. Es werden festgesetzt:

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

2.3 die Verbandsumlage für die Finanzierung von Ersatzinvestitionen nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 25.000 €

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 GKGBbg haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Stadt Uebigau-Wahrenbrück	14.649,91 €
b) Gemeinde Tröbitz	3.617,95 €
c) Stadt Bad Liebenwerda	6.732,14 €

3. Der Wirtschaftsplan tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Winkel, den 15.12.2022

gez. Delf Gerlach
Verbandsvorsteher

Siegel

Vorstehende Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt zusammen mit dem Wirtschaftsplan im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, ganzjährig, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme aus.

Delf Gerlach
Verbandsvorsteher

IV. Satzungsänderungen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung im Gebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“ - Trinkwassergebührensatzung

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), S. 6, der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 1), der §§ 1, 2, 4, 6, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36], S. 1) sowie der §§ 59 und 62 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20], S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28], S. 1) hat die Versammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ in ihrer Sitzung am **08.12.2022** folgende 1. Änderungssatzung der Trinkwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1: Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung im Gebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“ – Trinkwassergebührensatzung – vom 28.04.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 10/2022 vom 25.05.2022), wird wie folgt geändert:

Der **§ 4 Gebührensätze** wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 1 wird neu gefasst:
„(1) Die Benutzungsgrundgebühr beträgt ab dem **01.01.2023** für jeden Kubikmeter Trinkwasser **1,80 Euro**, zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer.“
- In § 4 Abs. 2 a) wird neu gefasst:
„a) bei verwendeten Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung beträgt die Grundgebühr bei:

Qn 2,5 m³/h	10,70 Euro
Qn 6 m³/h	25,68 Euro
Qn 10 m³/h	42,80 Euro

jeweils zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer.“
- In § 4 Abs. 2 b) wird neu gefasst:
„b) bei verwendeten Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Messgeräterichtlinie (MID) beträgt die Grundgebühr bei:

Q3 4	10,70 Euro
Q3 10	25,68 Euro
Q3 16	42,80 Euro

jeweils zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer.“

- In § 4 Abs. 3 b) wird neu gefasst:

„b) Die Mengengebühr für Standrohre beträgt für jeden m³ Wasser 1,80 Euro zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer.“

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Winkel, den 15.12.2022

gez. Delf Gerlach
Verbandsvorsteher

Siegel

1. Satzungsänderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“ - Schmutzwassergebührensatzung

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), S. 6, der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 1), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36], S. 1), hat die Versammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ in ihrer Sitzung am **08.12.2022** folgende 1. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1: Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“ – Schmutzwassergebührensatzung – vom 28.04.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 10/2022 vom 25.05.2022), wird wie folgt geändert:

- Im § 3 Maßstab und Gebührensatz der Benutzungsgebühr wird der Abs. 8 wie folgt neu gefasst:
„(8) Die Benutzungsgebühr beträgt ab **01.01.2023** für jeden m³ Schmutzwasser **4,80 Euro**.“
- Im § 4 Maßstab und Gebührensatz der Grundgebühr wird der Abs. 2 wie folgt neu gefasst:
„(2) Die monatliche Grundgebühr beträgt ab 01.01.2023, berechnet auf den Wasserzähler bezogen:
 - bei verwendetem Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung Qn:

Qn 2,5 m³/h	14,50 Euro
Qn 6 m³/h	34,80 Euro
Qn 10 m³/h	58,00 Euro
 - bei verwendetem Wasserzähler mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Messgeräterichtlinie (MID) Q3:

Q3 4	14,50 Euro
Q3 10	34,80 Euro
Q3 16	58,00 Euro

Artikel 2:**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Winkel, den 15.12.2022

gez. Delf Gerlach
Verbandsvorsteher

Siegel

9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ - Fäkaliengebührensatzung

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), S. 6), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S. 1), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36], S. 1), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ in ihrer Sitzung am **08.12.2022** folgende 9. Änderungssatzung zur Fäkaliengebührensatzung beschlossen:

Artikel 1:**Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ – Fäkaliengebührensatzung – beschlossen am 29.11.2001, veröffentlicht am 13.12.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 24, zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Fäkaliengebührensatzung vom 21.03.2019, veröffentlicht am 04.04.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 06/2019, wird wie folgt geändert:

1. Im **§ 2 Gebührenmaßstab und -sätze der Beseitigungsgebühren** werden der Abs. 5 und 6 wie folgt neu gefasst:
„(5) Die Beseitigungsgebühr für **Fäkalschlamm**, der Kleinkläranlagen entnommen wird, beträgt für jeden nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung festgestellten vollen Kubikmeter **92,68 Euro**.
Für jeden weiteren angefangenen viertel Kubikmeter beträgt die Beseitigungsgebühr 23,17 Euro.
(6) Die Beseitigungsgebühr für **Schmutzwasser** aus abflusslosen Sammelgruben beträgt für jeden festgestellten vollen Kubikmeter **23,74 Euro**.
Für jeden weiteren angefangenen viertel Kubikmeter beträgt die Beseitigungsgebühr 5,94 Euro. Dieser Gebührensatz wird auch für Schmutzwasser aus der 2. und 3. Kammer einer Kleinkläranlage erhoben, sofern deren Entleerung durch den Grundstückseigentümer oder ihm nach § 5 gleichgestellte Personen veranlasst wird.“
2. Im **§ 4 Gebührenerhöhung, Gebührenpauschale** werden der Abs. 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
„(1) Sollte bei der Entleerung der Grundstückskläranlage **Schlauchlängen von über 15 m** benutzt werden müssen, so erhöht sich die Benutzungsgebühr für jeden Zusatzschlauch, der benötigt wird, **um 1,50 Euro**.
(2) Bei erhöhtem Einigungsaufwand, d. h. wenn bei Grundstückskläranlagen der Inhalt stark verfestigt ist und mittels Wasser aufgelockert werden muss, kann ein **Erschwerniszuschlag von 210,00 Euro je Grube** erhoben werden.“

Artikel 2:**Inkrafttreten**

Diese 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Winkel, den 15.12.2022

gez. Delf Gerlach
Verbandsvorsteher

Siegel

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster**- Herausgeber:**

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243;
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter
<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenersatzung auf dem Postweg erfolgen.



Das nächste Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster erscheint am 18. Januar 2023. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 13. Januar 2023, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de